



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

EINGEGANGEN

04. Dez. 2008

Frau Dr. Susanne Heger
Heger & Partner Rechtsanwälte
Esslinggasse 17/09
A - 1010 Wien
AUTRICHE

Straßburg, 02 -12- 2008

Beschwerde Nr. 1532/2008/WP

Sehr geehrte Frau Dr. Heger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2008 und für Ihre E-Mails vom 7. und 14. November 2008, in denen Sie Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission im oben genannten Beschwerdeverfahren machen.

Wie Sie wissen, habe ich bei der Eröffnung meiner Untersuchung den Aspekt Ihrer Beschwerde, der die Überwachung der nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung betraf, vom Umfang meiner Untersuchung ausgeschlossen.

Nach vorläufiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und Ihrer Anmerkungen bin ich jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Untersuchung dieses Aspekts nunmehr gerechtfertigt ist.

Daher habe ich die Kommission zu den folgenden Fragen um zusätzliche Auskünfte gebeten:

- (1) Auf den ersten Blick erweckt das Konzept für die Erstellung eines "ex-post Umweltverträglichkeitsberichtes" den Eindruck, unter Mitwirkung einer Beratungsfirma vom Betreiber des Flughafens Wien selbst verfasst worden zu sein. Könnte die Kommission vor diesem Hintergrund bitte erläutern, wie sie sicherstellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung objektiv ausgeführt wird?
- (2) Die Beschwerdeführerin fügte ihren Anmerkungen ein Dokument bei, in dem die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die Meinung vertritt, dass das Verfahren im vorliegenden Fall aus einem ex-post Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und nicht aus einer ex-post Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, was bedeute, dass dieses Verfahren nicht die rechtlichen Auswirkungen einer UVP habe. Könnte die Kommission zu dieser Aussage bitte Stellung nehmen? Und könnte sie in

diesem Zusammenhang auch erklären, welche österreichische Behörde für das Verfahren verantwortlich ist?

- (3) In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass die ex-post UVP gemäß der Artikel 5 bis 10 der UVP-Richtlinie durchgeführt werde, soweit dies mit Blick auf die Art einer ex-post UVP noch möglich sei. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sollte jedoch Artikel 10a der Richtlinie (zu Überprüfungsverfahren) auch anwendbar sein. Könnte die Kommission bitte zu dieser Ansicht Stellung nehmen und erläutern, ob und, wenn ja, in welcher Form Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben?

Ich habe die Kommission gebeten, diese Fragen bis zum 31. Januar 2009 zu beantworten. Sobald mir die Antwort der Kommission vorliegt, werde ich sie an Sie weiterleiten und Ihnen die Gelegenheit geben, Anmerkungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Nikiforos Diamandouros'. The signature is stylized and includes a long horizontal line extending to the right.

Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS